

**Gebührensatzung  
für die städtischen Anschlussgleise und für die öffentlichen Ladestellen  
in der Büsumer Straße und in der Kieler Straße**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 05. Juli 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Anschlussgleise und der öffentlichen Ladestellen sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Für Inanspruchnahmen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren gesondert festgesetzt.

§ 2  
Gewichtsangaben

- (1) Für die Berechnung der Gebühren nach Gewicht gelten die Angaben im Begleit-Papier (z.B. Konnossement, Manifest, Ladepapier).
- (2) Die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben müssen mit Eintreffen der Güter gemacht werden.
- (3) Fehlen Berechnungsunterlagen, so werden die notwendigen Angaben durch Schätzung auf Kosten des Zahlungspflichtigen ermittelt.

§ 3  
Zahlungspflicht, Fälligkeit und Datenverarbeitung

- (1) Zahlungspflichtig sind neben dem Auftraggeber (Benutzer) der Verloader und der Empfänger der Güter. Im Zweifel haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind nach der Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, sich selber zu veranlagern und die hieraus notwendigen Zahlungen vierteljährlich, jeweils bis zum 10. des folgenden Monats, auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Zur Durchführung von Kontrollen sowie für den Fall, dass der Benutzer keine Eigen-veranlagung durchführt, ist die Stadt Rendsburg berechtigt, für sich zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen

personenbezogenen Daten von der DB-Cargo AG übermitteln zu lassen und weiterzuverarbeiten.

§ 4  
Gebühren

	<u>in DM</u>	<u>in Euro</u>
(1) Gebühren für die Gleisanlage im Gewerbegebiet Büssumer Straße		
(1.1) Gebühr für die Benutzung des städtischen Anschlussgleises je Waggon	17,60	9,00
(1.2) Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Ladestelle, sofern eine Eisenbahnbeförderung vorangegangen ist oder nachfolgt		
a) für Fahrzeuge bis 5 t Gesamtgewicht	13,70	7,00
b) für Fahrzeuge über 5 t Gesamtgewicht	31,30	16,00
c) für Lagerung im Bereich der Rampe sind nach Ablauf einer Freilagerfrist von 6 Werktagen zu Zahlen je qm und Kalenderwoche mindestens jedoch je Woche	0,29 11,70	0,15 6,00
d) für Leistungen gemäß 1.2.a – 1.2.c außerhalb der offiziellen Betriebszeiten wird ein Zuschlag von 30 % auf die normale Gebühr erhoben.		
(1.3) Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Ladestelle, sofern keine Eisenbahnbeförderung stattgefunden hat oder nachfolgt		
a) für Fahrzeuge bis 5 t Gesamtgewicht	25,40	13,00
b) für Fahrzeuge über 5 t Gesamtgewicht	41,00	21,00
c) für Lagerung im Bereich der Rampe oder ihrer Zufahrt, sind nach Ablauf des ersten Kalendertages zu zahlen je qm und Kalenderwoche mindestens jedoch je Woche	0,50 25,50	0,25 13,00
d) für Leistungen gemäß 1.3.a – 1.3.c außerhalb der offiziellen Betriebszeiten wird ein Zuschlag von 30 % auf die normale Gebühr erhoben.		
(2) Gebühren für die Gleisanlage im Gewerbegebiet Kieler Straße		
(2.1) Gebühr für die Benutzung des Anschlussgleises je Waggon	12,70	6,50
(2.2) Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Ladestelle, sofern eine Eisenbahnbeförderung vorangegangen ist		
a) für Fahrzeuge bis 5 t Gesamtgewicht	9,80	5,00
b) für Fahrzeuge über 5 t Gesamtgewicht	12,70	6,50

§ 5  
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend ab dem 01.03.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.1976, in Kraft seit dem 01.03.1975, außer Kraft.

Die sich gegenüber der Gebührensatzung vom 19.07.1976 i.d.F. des IV. Nachtrages vom 22.07.1994 ergebende Gebührenerhöhung tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Satzung in Kraft.

Die in DM genannten Beträge treten ab dem 01.01.2002 außer Kraft.

Rendsburg, den 01.08.2001

Stadt Rendsburg – Der Bürgermeister  
i.V.

gez. von Allwörden (L.S.)

Senator

Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung für die städtischen Anschlussgleise und für die öffentlichen Ladestellen in der Büsumer Straße und in der Kieler Straße vom 01. August 2001 ist gemäß § 3 der II. Nachtragssatzung vom 05. Februar 2001 zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 14. Januar 1998 im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 08.08.2001 veröffentlicht worden.